

**Kurztitel**

Investmentfondsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 532/1993 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 41/1998

**§/Artikel/Anlage**

Art. 2 § 1

**Inkrafttretensdatum**

01.03.1998

**Außerkrafttretensdatum**

12.02.2004

**Text****Artikel II****I. Abschnitt****Kapitalanlagefonds und Kapitalanlagegesellschaften  
(Investmentfonds und Investmentfondsgesellschaften)****Kapitalanlagefonds**

§ 1. (1) Ein Kapitalanlagefonds ist ein überwiegend aus Wertpapieren bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird.

(2) Ein Spezialfonds ist ein Sondervermögen gemäß Abs. 1, dessen Anteilscheine auf Grund der Fondsbestimmungen jeweils von nicht mehr als zehn Anteilhabern, die der Kapitalanlagegesellschaft bekannt sein müssen und die keine natürliche Personen sind, gehalten werden. Als ein solcher Anteilhaber gilt auch eine Gruppe von Anteilhabern, sofern sämtliche Rechte dieser Anteilhaber im Verhältnis zur Kapitalanlagegesellschaft einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Die Fondsbestimmungen haben eine Regelung darüber zu enthalten, daß eine Übertragung der Anteilscheine von den Anteilhabern nur mit Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft erfolgen darf.